

## Zahlungsverkehrs-Newsletter März 2023

### Inhalt:

### **SEPA Zahlungsaufträge: Überblick über die Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft für den Formatwechsel auf ISO20022, V.2019, ab 19.11.2023**

---

Das European Payments Council (EPC) hat im Juni 2022 seine Implementation Guidelines, gültig ab 11/2023, veröffentlicht. Mit diesen Vorgaben ändert sich nach den bereits erfolgten Formatumstellungen auf die Formatversion 2019 bei Instant Payments jetzt auch die Struktur aller SEPA-Zahlungsverkehrs-Nachrichten.

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) hat diese Vorgaben im November 2022 für den deutschen Markt in einem entsprechenden Change Request (CR) für die Aufnahme in die Anlage 3 zum DfÜ-Abkommen, Version 3.7, übernommen und danach im Dezember 2022 mit einer zusätzlichen Ergänzung im Januar 2023 veröffentlicht.

Auf Grund der Änderungen wird u.a. das Kapitel 2 der Anlage 3 komplett ausgetauscht. Zu den geänderten Formaten werden im CR auch aktualisierte Beispiele bereitgestellt. Erscheinungstermin der kompletten Anlage 3, V. 3.7, wird voraussichtlich Mai dieses Jahres sein.

Im Newsletter soll ein kurzer zusammenfassender Überblick über die bevorstehenden Änderungen in den **SEPA-Zahlungsformaten SCT und SDD** gegeben werden.

**Eine ausführliche Beschreibung mit Details und Hinweisen zur Umsetzung für Entwickler und Anwender kann bei mir ab sofort gegen eine Schutzgebühr von 125,- EUR als pdf-Datei bezogen werden.**

Zum Ablauf der Gültigkeit der bisher aktuellen Zahlungsformate pain.001.001.03 bzw. pain.008.001.02 wurden seitens der DK in der aktuellen LifeCycle-Tabelle noch keine Aussagen getroffen. Es ist davon auszugehen, dass zumindest bis 2025 die weitere Verwendung nicht eingeschränkt wird.

## Was sind die wesentlichsten Änderungen?

Neben den Dateinamen („namespace“), die zukünftig **pain.001.001.09** bzw. **pain.008.001.08** lauten, ändern sich verschiedene Bezeichnungen von XML-Tags und bei SEPA-Überweisungen die XML-Struktur zur Angabe des Ausführungstermins.

Sofern Überweisungsdateien für EUR-Eilzahlungen eingesetzt werden (URGP), treten kleine Änderungen beim zulässigen Zeichensatz in Kraft.

Mit der neuen Formatversion erfolgt ebenfalls die bereits in meinen früheren Newslettern avisierte Umstellung auf strukturierte Adressangaben. Eine unstrukturierte Darstellung wird ab November 2025 nicht mehr zulässig sein.

Vorschriften zur Angabe strukturierter Adressen werden zukünftig strenger gefasst werden. Ursache dafür sind die verschärften Anforderungen zur Einhaltung der Geldwäsche-, Compliance- und Embargo-Regelungen. Aktuell gilt die Verpflichtung nur für Lastschriften und dann, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers außerhalb der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EU + Island, Norwegen, Liechtenstein) angesiedelt ist, also z.B. in der Schweiz oder Großbritannien.

Erste Zahlungsdienstleister verlangen auch bei EUR-Eilzahlungen im 2019er Format die Lieferung von Adressangaben zum Begünstigten.

Im 2019er Format sind jetzt weitergehende optionale Erweiterungen nutzbar, wie z.B. die Möglichkeit, den strukturierten Verwendungszweck unter Beachtung der ISO-Norm 11649, welche die Elemente der Structured Creditor Reference spezifiziert, zu belegen.

Weitere Optionen zielen u.a. auf die Nutzung der Formate im Zusammenhang mit neuen Zahlungsschemata, wie z.B. Request to Pay, oder eine bessere internationale Kompatibilität im Zuge der Umstellung von SWIFT auf die ISO-Formate bis 2025.

### Quellen:

- Change Requests zur Anlage 3, V.3.7 (CR-FS-22-05\_SEPA\_EPC\_11-2023\_korr.zip, CR-FS-22-06\_AnpassungCCU\_auf\_ISO-V09.zip sowie CR-FS-22-10\_Zeichensatz\_AZV\_und\_Euro\_Eil.pdf) unter: <https://www.ebics.de/de/datenformate/verabschiedete-change-requests-fuer-die-folgeversion>
- Anlage 3, V.3.6 unter: <https://www.ebics.de/de/datenformate/gueltige-version>

### Disclaimer:

Alle Informationen und Links in diesem Dokument wurden sorgfältig recherchiert bzw. resultieren aus Projekterfahrungen des Verfassers und geben dessen Kenntnisstand und Einschätzung wieder. Eine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Soweit externe Quellen zitiert oder interpretiert werden, erfolgt dies auf Basis der zur Verfügung stehenden öffentlich zugänglichen Informationen. Die Informationen entsprechen dem Stand per 02/2023. Die Nennung von Bezeichnungen, Firmennamen usw. erfolgt ohne Rücksicht auf bestehende Markenrechte, die in jedem Falle ausdrücklich anerkannt werden. Aus der Nennung einer bestimmten Bezeichnung kann nicht der Rückschluss gezogen werden, dass diese frei von Rechten Dritter ist.